

KATEK SE
mit Sitz in Ismaning
- ISIN DE000A40ET05 -
- WKN A40ET0 -

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung

Wir laden hiermit unsere Aktionärinnen und Aktionäre zu der

**am Dienstag, den 19. August 2025,
um 10:00 Uhr (Mittleuropäische Sommerzeit – MESZ)**

in der Gutenbergstraße 2, 85737 Ismaning

stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung ein.

Hinweis: Die Korrektur der Einberufung der Hauptversammlung am 19. August 2025 erfolgt aufgrund der Entscheidung des Vorstands die Anmeldefrist von sechs Tagen gemäß § 13 Abs. 4 Satz 4 der Satzung der Gesellschaft auf zwei Tage zu verkürzen.

TAGESORDNUNG:

TOP 1 - Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024 sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024

Die genannten Unterlagen können von der Einberufung der Hauptversammlung an wie auch während der gesamten Hauptversammlung im Internet unter <https://katek-group.de/investor-relations-bereich/Hauptversammlung> eingesehen werden.

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss gebilligt. Der Jahresabschluss ist damit festgestellt. Somit entfällt eine Feststellung durch die Hauptversammlung. Ein Beschluss wird zu diesem Tagesordnungspunkt daher nicht gefasst.

TOP 2 - Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2024

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands der KATEK SE im Geschäftsjahr 2024 für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

TOP 3 - Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats der KATEK SE im Geschäftsjahr 2024 für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

WEITERE ANGABEN UND HINWEISE

1. Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind gemäß § 13 Abs. 4 Satz 1 der Satzung der Gesellschaft nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister eingetragen sind und sich rechtzeitig vor der Hauptversammlung angemeldet haben. Die Anmeldung muss der Gesellschaft in Textform in deutscher oder englischer Sprache bis zum **Samstag, den 16. August 2025, 24:00 Uhr (MESZ)**, unter der folgenden Anschrift oder E-Mail-Adresse zugehen:

**KATEK SE
c/o ITTEB GmbH & Co. KG
Vogelanger 25
86937 Scheuring**

E-Mail: katek2025@itteb.de

Löschungen und Eintragungen im Aktienregister finden nach § 13 Abs. 4 Satz 2 der Satzung der Gesellschaft am Tag der Hauptversammlung und in den letzten sechs Tagen vor dem Tag der Hauptversammlung nicht statt.

Zur Erleichterung der Anmeldung und der Erteilung von Vollmachten wird den Aktionären, die spätestens zu Beginn des 29. Juli 2025 im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind, zusammen mit der Einladung zur Hauptversammlung sowie auf Verlangen ein Anmeldeformular übersandt. Anmeldungen, die - gleich aus welchem Grund - erst nach dem 16. August 2025, 24:00 Uhr (MESZ), bei der zuvor angegebenen Anschrift oder E-Mail-Adresse zugehen, können aus rechtlichen Gründen nicht mehr berücksichtigt werden.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär nur, wer als solcher im Aktienregister eingetragen ist. Für das Recht zur Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts ist demgemäß der Eintragsstand des Aktienregisters am Tag der

Hauptversammlung maßgeblich. Aus abwicklungstechnischen Gründen finden jedoch Löschungen und Eintragungen im Aktienregister am Tag der Hauptversammlung und in den letzten sechs Tagen vor dem Tag der Hauptversammlung, d.h. vom 13. August 2025, 0:00 Uhr (MESZ), bis einschließlich dem 19. August 2025, 24:00 Uhr (MESZ), nicht statt (sog. Umschreibestopp). Deshalb entspricht der Eintragungsstand des Aktienregisters am Tag der Hauptversammlung dem Stand am 12. August 2025, 24:00 Uhr (MESZ), (sog. Technical Record Date). Durch den Umschreibestopp ist der Handel der Aktien nicht eingeschränkt, die Aktien sind nicht geblockt.

Nach Eingang der Anmeldung bei bezeichneter Stelle werden dem Aktionär oder dem von ihm ordnungsgemäß Bevollmächtigten Eintrittskarten mit einem Vollmachtsformular für die Hauptversammlung übersandt. Die Eintrittskarten sind keine Voraussetzung für die Teilnahme an der Hauptversammlung oder die Stimmrechtsausübung, sondern lediglich organisatorische Hilfsmittel. Im Aktienregister eingetragene Aktionäre, die sich ordnungsgemäß vor der Hauptversammlung angemeldet haben, sind auch ohne Eintrittskarte zur Teilnahme und zur Ausübung des Stimmrechts berechtigt.

2. **Aktionärsportal**

Die Gesellschaft stellt auf ihrer Internetseite unter

<https://katek-group.de/investor-relations-bereich/Hauptversammlung>

ein passwortgeschütztes Aktionärsportal zur Verfügung. Zusammen mit der Eintrittskarte erhalten die Aktionäre ihre Zugangsdaten zum passwortgeschützten Aktionärsportal. Mit diesen Zugangsdaten können sich die Aktionäre oder deren Bevollmächtigte im Aktionärsportal anmelden und nach Maßgabe der nachstehenden Ausführungen ihr Stimmrecht durch Erteilung von Vollmachten und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter ausüben. Die Erteilung von Vollmachten und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter auf anderem Wege – wie nachstehend ebenfalls beschrieben – bleibt hiervon unberührt. Das Aktionärsportal

wird ab **Montag, 21. Juli 2025, 0:00 Uhr (MESZ)** zur Verfügung stehen.

3. **Verfahren für die Stimmabgabe**

Bevollmächtigung

Aktionäre können sich hinsichtlich der Teilnahme an der Hauptversammlung und der Ausübung ihres Stimmrechts in der Hauptversammlung durch einen Bevollmächtigten, z. B. durch einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung, einen Stimmrechtsberater oder eine andere Person ihrer Wahl vertreten lassen.

Auch im Fall einer Bevollmächtigung sind die Eintragung im Aktienregister und die fristgerechte Anmeldung (siehe oben unter "Voraussetzung für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts") erforderlich. Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, so kann gemäß § 134 Abs. 3 Satz 2 Aktiengesetz die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. Die Vollmacht kann gegenüber dem zu Bevollmächtigenden oder gegenüber der Gesellschaft erklärt werden.

Aktionäre, die eine andere Person bevollmächtigen möchten, können für die Erteilung einer Vollmacht das Anmeldeformular verwenden, welches den Aktionären zusammen mit der Einladung zur Hauptversammlung übersandt wird. Ein entsprechendes Formular steht auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://katek-group.de/investor-relations-bereich/Hauptversammlung>
zum Download zur Verfügung.

Eine Vollmacht kann auch noch nach der Anmeldung, auch nach Ablauf der vorstehend erläuterten Anmeldefrist und während des Verlaufs der Hauptversammlung erteilt, geändert und widerrufen werden.

Der Nachweis der Bevollmächtigung kann dadurch geführt werden, dass der Bevollmächtigte am Tag der Hauptversammlung die Vollmacht an der Einlasskontrolle vorweist. Ferner kann der Nachweis über die Bestellung eines Bevollmächtigten per Post oder E-Mail bis spätestens 18. August 2025, 18:00 Uhr (MESZ), an folgende Anschrift oder E-Mail-Adresse übermittelt, geändert oder widerrufen werden

KATEK SE
c/o ITTEB GmbH & Co. KG
Vogelanger 25
86937 Scheuring

E-Mail: katek2025@itteb.de

Bei Bevollmächtigung eines Intermediärs, einer Aktionärsvereinigung, eines Stimmrechtsberaters oder diesen gemäß § 135 Abs. 8 Aktiengesetz gleichgestellten Personen, Vereinigungen, Instituten bzw. Unternehmen ist die Vollmachterteilung vom Bevollmächtigten nachprüfbar festzuhalten; die Vollmachterteilung muss dabei vollständig sein und darf nur die mit der Stimmrechtsausübung verbundenen Erklärungen enthalten. Aktionäre, die einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung, einen Stimmrechtsberater oder andere mit diesen gleichgestellten Personen, Vereinigungen, Instituten bzw. Unternehmen bevollmächtigen wollen, werden gebeten, sich in diesem Fall mit dem zu Bevollmächtigenden über die Form der Vollmacht abzustimmen. Auf das besondere Verfahren nach § 135 Abs. 1 Satz 5 Aktiengesetz wird hingewiesen.

Stimmrechtsvertretung durch von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter

Aktionäre können sich auch durch die von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter (Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft) vertreten lassen. Auch in diesem Fall sind die Eintragung im Aktienregister und die eine fristgerechte Anmeldung (siehe oben unter „Voraussetzung für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts“) erforderlich. Die Vollmacht an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft und ihr Widerruf bedürfen der Textform. Aktionäre, die die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft

bevollmächtigen möchten, können hierfür das Anmeldeformular verwenden, welches den Aktionären zusammen mit der Einladung zur Hauptversammlung übersandt wird. Ein entsprechendes Formular steht auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://katek-group.de/investor-relations-bereich/Hauptversammlung>
zum Download zur Verfügung.

Form- und fristgerecht angemeldeten und in der Hauptversammlung erschienenen Aktionären bieten wir an, die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft in der Hauptversammlung mit der Ausübung des Stimmrechts zu bevollmächtigen. Ferner können Vollmachten und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft per Post oder E-Mail bis spätestens 18. August 2025, 18:00 Uhr (MESZ), an die vorstehend im Abschnitt "Bevollmächtigung" genannte Anschrift oder E-Mail-Adresse oder über das passwortgeschützte Aktionärsportal, welches ab **Montag, den 21. Juli 2025, 0:00 Uhr (MESZ)** auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://katek-group.de/investor-relations-bereich/Hauptversammlung>

zugänglich ist, gemäß den dafür vorgesehenen Verfahren erteilt, geändert oder widerrufen werden.

Soweit die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft bevollmächtigt werden, müssen diesen in jedem Fall Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, entsprechend den ihnen erteilten Weisungen abzustimmen. Soweit keine ausdrückliche oder eine widersprüchliche oder unklare Weisung erteilt worden ist, werden sich die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft bei dem jeweiligen Tagesordnungspunkt der Stimme enthalten.

Sollte zu einem Tagesordnungspunkt eine Einzelabstimmung durchgeführt werden, ohne dass dies im Vorfeld der Hauptversammlung mitgeteilt wurde, so gilt eine Weisung zu diesem Tagesordnungspunkt insgesamt auch als entsprechende Weisung für jeden Punkt der Einzelabstimmung.

Erhalten die Stimmrechtsvertreter für ein und denselben Aktienbestand mehrere Vollmachten und Weisungen oder erhalten sie diese auf verschiedenen Übermittlungswegen, wird die zuletzt erteilte formgültige Vollmacht mit den entsprechenden Weisungen als verbindlich erachtet. Sollten auf unterschiedlichen Übermittlungswegen voneinander abweichende Erklärungen eingehen und nicht erkennbar sein, welche zuletzt eingegangen ist, werden diese in folgender Reihenfolge berücksichtigt: 1. über das passwortgeschützte Aktionärsportal, 2. per E-Mail und 3. auf dem Postweg übersandte Erklärungen.

4. **Anträge und Wahlvorschläge**

Aktionäre können der Gesellschaft Gegenanträge gegen Vorschläge von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung stellen sowie Vorschläge zur Wahl von Abschlussprüfern oder des Aufsichtsrats (sofern diese Gegenstand der Tagesordnung sind) unterbreiten.

Vorbehaltlich § 126 Abs. 2 und 3 Aktiengesetz werden zugänglich zu machende Gegenanträge und Wahlvorschläge, die mindestens 14 Tage vor der Versammlung, wobei der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung nicht mitzurechnen sind, also spätestens am **Montag, den 4. August 2025, 24:00 Uhr (MESZ)**, bei der Gesellschaft eingehen, den anderen Aktionären einschließlich des Namens des Aktionärs sowie ggfs. der Begründung unverzüglich im Internet unter

<https://katek-group.de/investor-relations-bereich/Hauptversammlung>

zugänglich gemacht. Etwaige Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls dort veröffentlicht.

Zusätzlich zu den in § 126 Abs. 2 und 3 Aktiengesetz genannten Gründen braucht der Vorstand einen Wahlvorschlag unter anderem auch dann nicht zugänglich zu machen, wenn der Vorschlag nicht Namen, ausgeübten Beruf und Wohnort des Kandidaten enthält.

Etwaig zugänglich zu machende Gegenanträge (nebst einer etwaigen Begründung) und Wahlvorschläge sind ausschließlich an die folgende Anschrift oder E-Mail-Adresse zu übermitteln:

KATEK SE
Investor Relations
Gutenbergstraße 2
85737 Ismaning

E-Mail: ir@katek-group.com

Anderweitig adressierte Anträge und Wahlvorschläge werden im Hinblick auf die Veröffentlichung nicht berücksichtigt.

Gegenanträge und Wahlvorschläge sind nur dann gestellt, wenn sie während der Hauptversammlung mündlich gestellt werden. Das Recht eines jeden Aktionärs, während der Hauptversammlung Gegenanträge und Wahlvorschläge zu den verschiedenen Tagesordnungspunkten auch ohne vorherige und fristgerechte Übermittlung an die Gesellschaft zu stellen, bleibt unberührt.

5. **Unterlagen zur Hauptversammlung und Informationen**

Unterlagen sowie weitere Informationen sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://katek-group.de/investor-relations-bereich/Hauptversammlung> zugänglich.

Auf Verlangen werden jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos Abschriften der ausliegenden Unterlagen erteilt.

Diese Unterlagen werden auch in der Hauptversammlung zur Einsicht ausliegen.

6. **Hinweise zum Datenschutz für Aktionäre und Aktionärsvertreter**

Die KATEK SE erhebt personenbezogene Daten über Aktionäre und/oder ihre Bevollmächtigten, wenn sie sich für die Hauptversammlung anmelden oder eine Stimmrechtsvollmacht erteilen. Dies geschieht ausschließlich, um Aktionären die Ausübung ihrer Rechte im Rahmen der Hauptversammlung zu ermöglichen.

Die KATEK SE verarbeitet personenbezogene Daten als Verantwortlicher unter Beachtung der Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Einzelheiten zum Umgang mit personenbezogenen Daten und zu den betreffenden Rechten der Aktionäre gemäß der DSGVO werden im Internet unter: <https://katek-group.de/investor-relations-bereich/Hauptversammlung> zugänglich gemacht.

Ismaning, im Juli 2025

Der Vorstand